



Notengebung Grundbildung

Notengebung für Lernende mit Lehrvertrag

Rechtliche Grundlagen: BerV, BerDV, Reglement WS Thun

Leitgedanke

Bewertet wird die erbrachte Leistung. Angemessen zu berücksichtigen sind auch pädagogische Gesichtspunkte und bekannte Schwierigkeiten aus dem ausserschulischen Bereich.

Bewertungsgrundsätze

Die Bewertungsgrundlagen Gesamtpunktzahl, Punktzahl je Aufgabe und die zur Verfügung gestellte Zeit müssen vor der zu bewertenden Leistung bekannt gegeben werden.

Die Bewertung erfolgt nach folgender Formel:

(Erreichte Punktzahl mal 5, dividiert durch die maximale Punktzahl)+ 1

Aus pädagogischen Gründen kann

- die für die Note 6 erforderliche Punktzahl reduziert werden oder
- der Zuschlag von «+ 1» erhöht werden.

Es liegt im Ermessen der Lehrkraft, ganze bzw. halbe Noten oder Zehntelsnoten zu setzen.

Ein Durchschnitt von 0.25 und 0.75 ist zwingend auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufzurunden. Rundungsdifferenzen aus vergangenen Semestern dürfen bei der aktuellen Notengebung nicht berücksichtigt werden.

Zielsetzung einer einheitlichen Notengebung an der WST ist

- die einheitliche Notengebung sicherzustellen
- die Transparenz der Notengebung sicherzustellen
- die Rechtspflege bekanntzugeben

Bewertung schriftlicher Leistungen

Die Proben müssen verschiedene Bereiche des Stoffplans abdecken. Hausaufgaben können in die Notengebung einbezogen werden, wenn die Bewertung und die Gewichtung vorgängig angekündigt wurden.

Bewertung von Modulen Vertiefen & Vernetzen (V&V), Selbständigen Arbeiten (SA) und interdisziplinären Projektarbeiten (IDPA)

Die Lehrkräfte sorgen für eine einheitliche Bewertung dieser Arbeiten.

Aushändigung der schriftlichen Arbeiten

Alle für die Ermittlung einer Semester- bzw. Zeugnisnote relevanten Arbeiten sind von den Lehrkräften innert angemessener Frist zu korrigieren und den Lernenden auszuhändigen, in der Regel ebenso die Fragestellungen bzw. Aufgabenblätter.

Bewertung mündlicher Leistungen

Die Lernenden müssen vor der Bewertung wissen, dass sie für ihre Leistung bewertet werden und welche Bewertungskriterien angewendet werden.

Die Note ist im Anschluss bekannt zu geben und zu erläutern.

Mündliche Prüfungsteile können auch in schriftlicher Form geprüft werden.

Versäumte bewertete Leistungen

Das Nachholen von versäumten bewerteten Leistungen und die Durchführungsart liegen im Ermessen der Lehrkraft. Die Lernenden sind in jedem Fall verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten und die nötigen Unterlagen zu beschaffen.

Mindestzahl von Einzelnoten

Die Mindestzahl von Einzelnoten pro Semester, die für die Erteilung einer Zeugnisnote erforderlich ist, wird von den einzelnen Lehrkräften nach Weisung der Fachschaft festgelegt. Pro Semester entspricht sie der Anzahl der im betreffenden Fach erteilten Wochenlektionen. Dabei dürfen die Lehrkräfte folgende Minima nicht unterschreiten:

- in Fächern mit einer Wochenlektion müssen mindestens zwei Einzelnoten und
- in Fächern mit zwei Wochenlektionen mindestens drei Einzelnoten vorliegen.

Semesternote (Zeugnisnote)

Zur Erteilung einer Zeugnisnote wird eine bestimmte Anzahl Noten pro Semester festgelegt. Wer diese Anzahl nicht erreicht, kann zu einer Nachprobe aufgeboten werden.

Unentschuldigtes Nichterscheinen zu einer vereinbarten Nachprobe führt zur Note 1.0.

Arbeiten, die trotz Mahnung nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, werden mit der Note 1 bewertet.

Fehlt in einem Fach eine Erfahrungsnote, zählt lediglich das Ergebnis der Abschlussprüfung.

Fehlt in einem Fach ohne Abschlussprüfung eine Erfahrungsnote, muss eine Prüfung abgelegt werden.

Besonderes zur BMS 1 (lehrbegleitete Berufsmaturität)

Falls die festgelegte Anzahl Proben pro Semester nicht erreicht wird, kann jede Lehrkraft die betroffenen Lernenden zu einer Nachprobe aufbieten. Das unentschuldigste Nichterscheinen zu einer vereinbarten Nachprobe führt

- a. in Semestern ohne Erfahrungsnoten zum Zeugniseintrag «keine Note möglich» mit der Konsequenz der provisorischen Promotion
- b. in Semestern mit Erfahrungsnoten zur Note 1.0.

Aufbewahrungspflicht

Die Lernenden sind für die Aufbewahrung der bewerteten Arbeiten (z. B. als Beweismittel im Beschwerdefall) verantwortlich. Sie sind auf diese Pflicht hinzuweisen.

Betrug

Betrug und Betrugsversuch werden je nach Schwere und Verfehlung mit Verwarnung oder Abzug von Punkten resp. einem bis mehreren Notenwerten geahndet.